

**B e s c h l u s s**

des Burgenländischen Landtages vom ....., mit dem der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe zugestimmt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

## **Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, sowie die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, - im Folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

### **Artikel 1**

#### **Zielsetzungen**

Die gegenständliche Vereinbarung ist vom gemeinsamen Bestreben der Vertragsparteien getragen, die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich einheitlich zu gestalten, gemeinsame Standards festzulegen und diese im Sinne der primären, sekundären und tertiären Prävention und der Kinderrechte weiterzuentwickeln.

### **Artikel 2**

#### **Grundsätzliche Aufgaben der Länder**

(1) Die Länder verpflichten sich, die im 1. Teil des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 - B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, festgelegten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen.

(2) Die Bestimmungen und Mindeststandards folgender Rechtsvorschriften des B-KJHG 2013 werden zum Inhalt dieser Vereinbarung erhoben und bilden die vereinbarten Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder:

1. die §§ 1 bis 7 B-KJHG 2013 und
2. die §§ 9 bis 36 B-KJHG 2013.

### **Artikel 3**

#### **Aufgaben des Bundes**

(1) Der Bund verpflichtet sich, die in § 37 (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung), § 38 (Amtshilfe), § 39 (Mitteilungen zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen), § 40 (Datenverarbeitung), § 41 (Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben), § 42 (Vereinbarungen mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger), § 43 (Gerichtliches Verfahren zur Festlegung des Kostenersatzes) und § 44 (Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung) B-KJHG 2013 enthaltenen Bestimmungen bundesgesetzlich zu regeln.

(2) Weiters verpflichtet sich der Bund, bei der Erstellung und Veröffentlichung einer bundesweiten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken, Kinderschutzforschung in Verbindung mit dem Gesundheitsbereich zu betreiben sowie weiterhin seinen Berichtspflichten gegenüber internationalen Gremien nachzukommen.

### **Artikel 4**

#### **Weiterentwicklung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe**

Die Länder verpflichten sich, bei Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Umstände, insbesondere bei Vorliegen von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Expertisen aus Fachkreisen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen mit dem Ziel, eine geänderte Vereinbarung rechtzeitig in Kraft zu setzen und allenfalls notwendige Änderungen der betreffenden Vorschriften rechtzeitig vorzunehmen. Jedes Land kann die Aufnahme solcher Verhandlungen verlangen. Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien zulässig.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

(1) Wenn

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. die Mitteilungen sämtlicher Länder über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eingelangt sind,

tritt diese Vereinbarung mit dem ersten Tag des zweiten auf den Eintritt der Bedingungen gemäß Z 1 und 2 folgenden Monats in Kraft.

(2) Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

## **Artikel 6**

### **Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.

## **Artikel 7**

### **Urschrift**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hinterlegt. Dieses hat allen Ländern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

# **Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe**

## **Vorblatt und Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMVRDJ  
Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG  
Laufendes Finanzjahr: 2019  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2019

### **Problemanalyse**

Das Regierungsprogramm 2017-2022 sieht unter dem Titel „Moderner Bundesstaat“ eine Entflechtung der Kompetenzverteilung vor. Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde ua. die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zur Gänze den Ländern übertragen; das Inkrafttreten der betreffenden Verfassungsbestimmung ist an das Inkrafttreten einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über den Gegenstand des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, geknüpft.

### **Ziel(e)**

Aufrechterhaltung des hohen Schutzniveaus im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach der in der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 vorgesehenen Kompetenzverschiebung.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG zur Sicherung der bestehenden Standards in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zum Wirkungsziel „Moderne Verfassung, Reformen im Staats- und Verwaltungswesen, und Entbürokratisierung im Interesse der BürgerInnen sowie der Unternehmen.“ der Untergliederung 13 Justiz und Reformen im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Im Wesentlichen verpflichtet die Vereinbarung die Vertragsparteien dazu, die im bisherigen Bundes-Kinder- und Jugendgesetz 2013 normierten Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aufrechtzuerhalten. Diesbezüglich ist von keiner Änderung der finanziellen Auswirkungen auszugehen.

Die bisherige Rechtslage (§ 45 B-KJHG 2013) enthält in Bezug auf bundesweit bedeutsame Vorhaben eine Ermächtigung zur Mitfinanzierung von Forschungsarbeiten und statistischen Erhebungen; nunmehr verpflichtet sich der Bund zur Mitwirkung an der Erstellung und Veröffentlichung einer bundesweiten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Betreiben von Kinderschutzforschung. Hier ist von jährlichen Kosten von etwa 30 000 € für Statistik und etwa 70 000 € für Forschung auszugehen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 sieht den Entfall der Wortfolge „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge;“ in Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG und damit die Überstellung dieser Angelegenheiten in die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG vor.

Nach Art. 151 Abs. 63 Z 5 erster Satz B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 ist das Inkrafttreten der Änderung der Kompetenzrechtslage betreffend den Kompetenztatbestand „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ davon abhängig, dass eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG über den Gegenstand des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 - B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, in Kraft tritt.

Entsprechend der Regierungsvorlage zu dieser B-VG-Novelle (RV 301 d.B. XXVI. GP, 2) soll das bisherige Schutzniveau in den Angelegenheiten der Jugendfürsorge aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck sind der Bund und die Länder anlässlich der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 23. Oktober 2018 in Stegersbach in Anwesenheit des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz darin übereingekommen, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abzuschließen (vgl. auch den Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates, AB 463 d.B. XXVI. GP, 3).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. 1:**

Intention der Vertragsparteien ist es, den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe österreichweit einheitlich zu gestalten, gemeinsam zu standardisieren und ständig weiterzuentwickeln. Damit sollen eine harmonisierte Entwicklung der einzelnen Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder sowie die laufende Zusammenarbeit zwischen Ländern und Bund in diesem Bereich sichergestellt werden. Leitbild der Weiterentwicklung sind die „Kinderrechte“, wie sie sowohl bundesverfassungsrechtlich als auch in völkerrechtlichen Instrumenten garantiert werden. In der Zielbestimmung werden ferner die verschiedenen Präventionsebenen angesprochen, die allgemeine, selektive oder konkrete Maßnahmen im Blick haben, um das Auftreten, die Fortsetzung und die Folgen von Risikolagen für Kinder und Jugendliche zu verhindern.

#### **Zu Art. 2:**

Entsprechend der Intention, das bisherige Schutzniveau in den Angelegenheiten der Jugendfürsorge aufrechtzuerhalten, sollen sich die Länder verpflichten, ihre Gesetzgebung und Vollziehung einheitlich an jenen Grundsatzbestimmungen auszurichten, wie sie bislang im 1. Teil des B-KJHG 2013 enthalten sind; ausgenommen ist § 8 B-KJHG 2013 (Datenverarbeitung). Die Wortfolge „Instrumente, Mindeststandards und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ in Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung deckt sich mit der Wortfolge „Bestimmungen und Mindeststandards“ in Abs. 2. Dies betrifft Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Verschwiegenheitspflicht, Auskunftsrechte, die schriftliche Dokumentation über die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe, private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die fachliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Planung, Forschung und Statistik, Dienste für werdende Eltern, Familien sowie Kinder und Jugendliche, Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, Erziehungshilfen, Mitwirkung an inländischen und grenzüberschreitenden Adoptionen, die Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie die Normierung von Verwaltungsstrafbestimmungen. Auch in Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung beziehen sich die verwiesenen Vorschriften auf das B-KJHG 2013 zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018.

#### **Zu Art. 3:**

Art. 3 hat die bundesgesetzliche Normierung einzelner wesentlicher Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich im bisherigen B-KJHG 2013 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht finden, zum Gegenstand. Damit sollen die Wahrnehmung wichtiger Aufgaben durch den Bund und die Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgern sichergestellt werden. Auch dadurch wird gewährleistet, dass es zu keinem Unterschreiten des bisherigen Regelungsniveaus im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kommt.

**Zu Art. 4:**

Art. 4 der Vereinbarung hat eine besondere Kooperationsverpflichtung der Länder zur Weiterentwicklung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe - und damit zur Anpassung der Vereinbarung insbesondere entsprechend dem jeweiligen fachlichen Erkenntnisstand - zum Gegenstand. Hinsichtlich der Bedeutung dieser Bestimmung ist auf die mehrheitlich angenommene Ausschussfeststellung des Verfassungsausschusses des Nationalrates hinzuweisen (siehe AB 463 d.B. XXVI. GP, 3):

„Der Verfassungsausschuss des Nationalrates begrüßt den Entwurf einer Artikel 15a B-VG-Vereinbarung mit den Ländern über die Kinder- und Jugendhilfe, in dem insbesondere eine Weiterentwicklung der bestehenden Standards in der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt wird. Diese kann nicht nur nach Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse[,] sondern nach Expertisen aus den Fachkreisen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern erfolgen. Damit werden neben dem Ziel einer qualitativen Weiterentwicklung auch einheitliche hohe Standards verfolgt. Jedes Land kann die Aufnahme solcher Verhandlungen verlangen.“

**Zu Art. 5:**

Die Vereinbarung soll am zweiten Monatsersten nach Erfüllung der erforderlichen bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen und nach Einlangen aller Ländermitteilungen über die Erfüllung der erforderlichen landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Kraft treten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist nach Art. 151 Abs. 63 Z 5 erster Satz B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 für das Inkrafttreten der Änderung der Kompetenzrechtslage betreffend den Kompetenztatbestand „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ maßgeblich.

**Zu Art. 6:**

Die Regelungen über den Abschluss der Vereinbarung auf unbestimmte Dauer sowie über die Auflösung der Vereinbarung im Einvernehmen aller Vertragsparteien sollen der besonderen Bedeutung der Vereinbarung Rechnung tragen, die das einheitliche Vorgehen der Länder und die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen sollen. Nach Art. 4 der Vereinbarung kann jedes Land die Aufnahme von Verhandlungen über eine Anpassung der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe verlangen.

**Zu Art. 7:**

Die Hinterlegung der Urschrift erfolgt beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Allen Ländern ist eine beglaubigte Abschrift zu übermitteln.